

Bestätigung der Berechtigung zum ermäßigten Steuersatz für PV-Anlagen

Anwendung des Nullsteuersatzes nach § 28 Abs. 62 UStG 1994

§ 28 Abs. 62 UStG 1994 regelt, dass auf die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe, Einfuhren und Installationen von Photovoltaikmodulen befristet ab 1. Jänner 2024 keine Umsatzsteuer mehr anfällt (sogenannter „Nullsteuersatz“ oder „echte Umsatzsteuerbefreiung“). Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (insgesamt) nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt und dass die Photovoltaikanlage durch den Betreiber/die Betreiberin auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden betrieben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass für die betreffende Photovoltaikanlage bis zum 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 in der geltenden Fassung, eingebracht worden ist.

Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:

Die Lieferungen und Installationen von Photovoltaikmodulen inklusive unselbständige Nebenleistungen für eine PV-Anlage, deren Engpassleistung nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird und die auf oder in der Nähe eines Gebäudes betrieben wird, das Wohnzwecken dient oder von Körperschaften öffentlichen Rechts oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke genutzt wird. Eine PV-Anlage gilt dann als in der Nähe eines begünstigten Gebäudes gelegen, wenn sie sich auf einem anderen Gebäude oder Bauwerk (zB Zaun, Carport) desselben Grundstücks befindet; sie darf nicht im Garten bzw auf dem Freiland errichtet werden oder worden sein. Die Lieferung fällt nur dann unter die Begünstigung, wenn der Leistungsempfänger der Betreiber der PV-Anlage ist. Wurde die Anlage nicht bereits vor dem 1.1.2024 in Betrieb genommen, darf für diese Anlage kein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 bis zum 31. Dezember 2023 gestellt worden sein.

Die Lieferung von Photovoltaikmodulen zur Erweiterung einer bestehenden Anlage ist bis zu einer gesamten Engpassleistung von 35 kW (peak) begünstigt. Wird im Zuge dessen auch Zubehör oder ein Speicher erworben, liegt eine einheitliche begünstigte Lieferung vor. Die bloße Nachrüstung einer bestehenden Anlage mit einem Speicher unterliegt hingegen dem Normalsteuersatz.

Weitere Informationen: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/Steuersatz-f%C3%BCr-Photovoltaikmodule.html>

Rechtsverbindliche Erklärung des Erwerbers/Anlagenbetreibers

Hiermit bestätige ich, die oben angeführten Informationen zur Kenntnis genommen zu haben und erkläre, dass ich (bzw. mein Auftrag) die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes erfülle.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die reguläre gesetzliche Umsatzsteuer (Normalsteuersatz 20%) nachträglich geleistet werden muss, wenn meine Angaben falsch waren oder dies vom Finanzamt gefordert wird.

Bestelldatum

Bestellnummer/ Auftragsnummer

Nachname

Vorname

Unterschrift